

**Bebauungsplan "Solarpark Am Wiebelsbacher Weg",
Gemarkung Umstadt,
Stadt Groß-Umstadt**

Umweltbezogene Stellungnahmen

Regierungspräsidium Darmstadt 64278 Darmstadt

Magistrat
der Stadt Groß-Umstadt
Markt 1
64823 Groß-Umstadt

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.06/27-2023/1**
Dokument-Nr.: **2023/1312250**
Ihre Ansprechpartnerin: Petra Langsdorf
Zimmernummer: 3.005
Telefon/ Fax: 06 151 12 6328/ +49 611 327642287
E-Mail: Petra.Langsdorf@rpda.hessen.de
Datum: 17. Oktober 2023

Bauleitplanung der Stadt Groß-Umstadt
Bebauungsplanentwurf "Solarpark Am Wiebelsbacher Weg" sowie 3. Änderung
des Flächennutzungsplans für diesen Bereich
Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Schreiben des Ingenieurbüros Zillinger vom 21. August 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB meine koordinierte Stellungnahme. Sollten Sie Fragen haben, stehe ich zu deren Beantwortung gerne zur Verfügung.

A. Beabsichtigte Planung

Mit der o. a. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Stadt Groß-Umstadt die Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie. Den Planunterlagen zufolge soll eine aufgeständerte Agri-PV-Anlage, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit landwirtschaftlicher Nutzung, entstehen.

Dazu soll eine rund 9,4 ha große Fläche im Süden der Gemarkung Umstadts, zwischen Bahn und Bundesstraße 45, im Flächennutzungsplan künftig als Sonderbaufläche Photovoltaik dargestellt und im Bebauungsplan als Sondergebiet Agri-Photovoltaikanlage ausgewiesen werden.

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06 151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06 151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



In den Plangeltungsbereich wurde dabei auch das am südlichen Bereich des künftigen Plangebiets gelegene Flurstück 24/2, rund 2,44 ha groß, aufgenommen. Dieses Grundstück befindet sich – da neben einer zweigleisigen Eisenbahnstrecke gelegen - in einem gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB privilegierten Bereich.

B. Stellungnahme

I. Abteilung III Regionalplanung, Bauwesen, Wirtschaft, Verkehr

Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung aus der Sicht der **Raumordnung** wie folgt Stellung:

1. Dezernat III 31.2 – Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Bauwesen

Die vorgesehene Fläche liegt innerhalb eines im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) festgelegten Vorranggebiets für Landwirtschaft, welches von einem Vorbehaltsgebiet für Grundwasserschutz überlagert wird. Im Bereich des südlichen Plangebiets überlagert zudem ein Vorbehaltsgebiet für besonderen Klimaschutz, marginal wird darüber hinaus ein Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz tangiert.

Gemäß Ziel Z10.1-10 des RPS/RegFNP 2010 hat im „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen.

Zwar soll, den Planunterlagen zufolge, die landwirtschaftliche Nutzung bei der geplanten Agri-PV-Anlage vorrangig sein. Den Textfestsetzungen zum Bebauungsplan ist unter Ziffer 1 dazu zu entnehmen, dass „Die Anlage () als Agri-PV-Anlage zu errichten (ist). Definition Agri- PV-Anlage: Gleichzeitige Nutzung (Doppelnutzung) von Flächen für die Landwirtschaft und für die Sonnenenergie (Photovoltaik)“

In Ziffer 2.2 wird weiter präzisiert, dass die Flächen unter und zwischen den Photovoltaik-Modulen zu mindestens 70 % mit Heubodensaatgut (> 15 g/m²) einzusäen sind. „Vor der Einsaat sind die bei der Baumaßnahme erfolgten Verdichtungen durch Oberbodenauflockerung wieder zu beseitigen. Die eingesäten Flächen sind extensiv zu beweiden. Düngung und Pestizideinsatz sind nicht zulässig. Flächen, die nicht eingesät werden, sind intensiv landwirtschaftlich zu nutzen.“

Die überwiegende landwirtschaftliche Nutzung der Fläche wird in den Planunterlagen zwar betont, konkretere Angaben oder ein Konzept für die angestrebte gemeinsame Nutzung zu landwirtschaftlichen - wie Energiegewinnungszwecken sind jedoch nicht enthalten.

Ich bitte Sie daher, die Unterlagen entsprechend zu ergänzen, da es für die Qualifizierung einer PV-Anlage als Agri-PV-Anlage und Abgrenzung zu einer sonstigen Freiflächen-PV-Anlage eines nachvollziehbaren Konzeptes bedarf. Erst die konkretere Darlegung des

neben der PV-Nutzung angedachten landwirtschaftlichen Nutzungskonzeptes vermag eine künftige tragfähige landwirtschaftliche Nutzung der Fläche zu begründen. Und nur in diesem Fall ist bei der Planung der PV-Anlage im Vorranggebiet für Landwirtschaft nicht von einem Verstoß gegen das vorgenannte Ziel Z10.1-10 des RPS/RegFNP 2010 auszugehen.

Bislang lässt der Umstand, dass mit der Planung eine Änderung des Flächennutzungsplans von einer landwirtschaftlichen Nutzfläche in eine Sonderbaufläche PV-Anlage einhergeht und der Bebauungsplan ein Sondergebiet (Agri)-PV-Anlagen ausweisen soll, nicht auf eine künftig vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung schließen.

Jedenfalls erfolgt die Inanspruchnahme des regionalplanerisch in diesem Bereich festgelegten Vorranggebiets für Landwirtschaft mit gut 9 ha in einer raumbedeutsamen Größenordnung.

Den Ausführungen in der Begründung folgend, ist vorliegend die DIN SPEC 91434:2021-5 „Agri-Photovoltaik-Anlagen-Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung“ zu beachten, nach welcher bei der kombinierten Nutzung die landwirtschaftliche Produktion die Hauptnutzung und die Stromproduktion die Sekundärnutzung darstellt. Dabei ist eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung von 15 % bei bodennahen Anlagen bzw. von 10 % bei hoher Aufständigung, tolerabel.

Die in der Begründung unter 3.1 enthaltene Berechnung des Verlusts landwirtschaftlicher Flächen, bei der der vorgenannte Prozentsatz in Fläche umgerechnet wurde und zu dem Ergebnis kommt, hier sei demnach dann nur der Verlust von 1,14 ha landwirtschaftlicher Fläche zu besorgen, ist insoweit nicht akzeptabel. Mit der Planung sollen vielmehr, wie zuvor ausgeführt, 9,4 ha im Vorranggebiet für Landwirtschaft als Sonderbaufläche Photovoltaik dargestellt bzw. als Sondergebiet Agri-Photovoltaikanlage ausgewiesen werden.

Die Planunterlagen enthalten keine Alternativenprüfung. Da die Planung von PV-Anlagen vorrangig auf Dachflächen, öffentlichen Gebäuden und in „Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft“ d.h. außerhalb von „Vorranggebieten für Landwirtschaft“ und dort nur nach entsprechender Einzelfallprüfung erfolgen soll, sind geprüfte Alternativen transparent und nachvollziehbar darzulegen.

Vor einer abschließenden regionalplanerischen Beurteilung bedarf es daher zunächst der vorgenannten Ergänzung der Planunterlagen. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die nachfolgenden Ausführungen meines Dezernats V 51.1.

2. Dezernat III 31.1 – Regionalplanung

Das Vorhabengebiet des Solarparks Am Wiebelsbacher Weg der Gemeinde Groß-Umstadt liegt nördlich des Stadtteils Wiebelsbach und grenzt westlich an die Bahnlinie 3554, im östlichen Bereich verläuft die Bundesstraße B45.

Das Vorhaben mit einer Gesamtgröße von ca. 9,4 ha liegt vollständig im Vorranggebiet für Landwirtschaft sowie vollständig im Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz. Der südliche Teil liegt mit ca. 4,9 ha im Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen.

Die Planung ist zwar regionalplanerisch raumbedeutsam, die Gemeinde beabsichtigt jedoch die Anlage als Agri PV umzusetzen. Dies führt zu der Möglichkeit, zu prüfen, ob auf ein Zielabweichungsverfahren verzichtet werden kann. In dem Fall müsste nachgewiesen werden, dass die vorrangige Nutzung der Flächen weiterhin die landwirtschaftliche Produktion ist. Um dies beurteilen zu können, muss unter anderem ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept vorgelegt werden. Ziel soll der Nachweis sein, dass im Betrieb der F-PV Anlage der Ertrag aus der landwirtschaftlichen Hauptnutzung mindestens 66 % des Ertrages ohne Agri-PV entspricht.

Hintergründe dazu finden sich in der angehängten DIN SPEC 91434:2021-05. Kann der o. g. Nachweis nicht nachvollziehbar erbracht werden, muss die Planung als konventionelle F-PV Anlage betrachtet werden, was ein Zielabweichungsverfahren nach sich ziehen würde. Eine Vorlage für ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept befindet sich im Anhang A der o.g. DIN SPEC.

Sollte für die Planung ein Zielabweichungsverfahren notwendig werden, sind unter anderem die Aspekte Alternativenprüfung und Existenzgefährdung abzuarbeiten.

II. Abteilung IV/Da– Umwelt Darmstadt

Bezüglich der vom Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Umwelt Darmstadt - zu vertretenden Belange teile ich Ihnen folgendes mit:

1. Dezernat IV/Da 41.1 –Grundwasser

Im Rahmen der Bauleitplanung sollen folgende Belange berücksichtigt werden.

Lage des Vorhabens im Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich in der Zone IIIA des festgesetzten Wasserschutzgebiets für die Gewinnungsanlagen Brunnen 1-5 Groß-Umstadt (WSG ID 432-106). Die für die jeweiligen Schutzzonen geltenden Verbote sind einzuhalten. Eine ggf. notwendige Ausnahmegenehmigung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung ist bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu beantragen. Die

Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen (AwSV) sind entsprechend der Lage des Vorhabens im Wasserschutzgebiet Zone IIIA einzuhalten.

UVP

In der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ist auf das Umweltmerkmal Grundwasser angemessen einzugehen: Beschreibung und Bewertung des Bestands (z.B. Grundwasserflurabstände, Grundwasserneubildung, Verschmutzungsempfindlichkeit, Bedeutung des Grundwasservorkommens), Darstellung der bau-, anlage- und nutzungsbedingten Auswirkungen (qualitativ und quantitativ) der Planung auf das Grundwasser (z.B. Verminderung der Grundwasserneubildung, mögliche Stoffeinträge ins Grundwasser, Versickerung von Niederschlagswasser), Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen.

2. Dezernat IV/Da 41.2 – Oberflächengewässer

Außerhalb des Geltungsbereiches verläuft im Osten der Wiebelsbach (Pferdsbach).

Wie in der Begründung zum Bebauungsplan bereits angeführt, wird der gesetzlich geschützte Gewässerrandstreifen berücksichtigt.

D. h. die Baugrenze ist in einem Abstand von mindestens 10 m von der Böschungsoberkante des Wiebelsbaches festzusetzen. Der Gewässerrandstreifen darf weder mit Anlagenteilen noch mit Einfriedigungen / Zaunanlagen überbaut werden - s. § 38 Wasserhaushaltsgesetz und § 23 Hessisches Wassergesetz.

Diese Vorgaben sind in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen.

3. Dezernat IV/Da 41.4 – Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz

Gemäß den vorliegenden Unterlagen fällt im Plangebiet kein Schmutzwasser an. Ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist somit nicht erforderlich.

Das unbelastete Niederschlagswasser soll von den baulichen Anlagen frei abfließen. Es erfolgt keine zielgerichtete Ableitung oder die Errichtung von Versickerungsanlagen. Somit ist keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Es ist keine wasserundurchlässige Flächenbefestigung vorgesehen. Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Transformatoren) sind die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (Bundesgesetzblatt 2017, Teil I, S. 905) einzuhalten.

4. Dezernat IV/Da 41.5 – Bodenschutz

a. Nachsorgender Bodenschutz

Aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ergeben sich für den Plangeltungsbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), schädliche Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden. Von meiner Seite bestehen somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken gegen das o. a. Vorhaben.

Ich bitte, folgenden Hinweis in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen:

- Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs.3 Bundes-Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

b. Vorsorgender Bodenschutz:

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden, § 1 Satz 3 Bundes-Bodenschutzgesetz.

Die Behandlung des Schutzguts Boden gliedert sich in Anlehnung an Anlage 1 BauGB in folgende Punkte, auf die im Umweltbericht einzugehen ist:

1. Bodenziele
 - Beschreibung der Ziele und Bodenschutzklausel im Umweltbericht
2. Bestandsaufnahme Boden und Bodenfunktionen
 - Beschreibung und Bewertung der Bodenfunktionen (z. B. auf der Grundlage der Bodenfunktionsbewertung des Bodenviewers <http://bodenviewer.hessen.de/viewer.htm>)
3. Vorbelastungen Boden

- Prüfung des Planbereiches auf bekannte Bodenverunreinigungen (nachsorgender Bodenschutz)
- 4. Zusammenfassende Bewertung Boden
 - Darlegung der Schlussfolgerung aus Bestandsaufnahme und Vorbelastungen
- 5. Boden und Erheblichkeit des Eingriffes
 - Ableitung der Erheblichkeit im Umweltbericht aus Flächengröße, Tiefe des Eingriffs, dem bestehenden Funktionserfüllungsgrad und der zu erwartenden Funktionsminderung
- 6. Auswirkungsprognose Boden bei Nichtdurchführung der Planung
 - Entspricht i.d.R. dem Ist-Zustand
- 7. Auswirkungsprognose Boden bei Durchführung der Planung
 - Gegenüberstellung der Durchführung und Nicht-Durchführung
 - Erarbeitung einer Bilanzierung
 - Ableitung des Kompensationsbedarfs
- 8. Vermeidung und Verringerung des Bodeneingriffes
 - Beschreibung von Maßnahmen zur Reduzierung des Flächenverbrauchs
 - Vorrangige Inanspruchnahme von Böden mit geringerem Funktionserfüllungsgrad
- 9. Bodenausgleichsmaßnahmen

Erhebliche Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen, die von der Planung ausgehen, sollten durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Dazu kann auf Böden, auf denen die Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, der Erfüllungsgrad der betroffenen Bodenfunktionen erhöht werden.

Ziel muss es sein eine bzw. mehrere Bodenfunktionen zu verbessern und aufzuwerten.

Beispiele:

- Entsiegelung,
- Rekultivierung von Abbaustäten, Altablagerungen usw.,
- Überdeckung von schwer zu beseitigenden Anlagen,
- Abtrag von Aufschüttungen, Verfüllungen usw., wenn diese keine bzw. nur geringwertige Bodenfunktionen besitzen,
- Oberbodenauftrag,
- Bodenlockerung,

- Nutzungsextensivierung,
- Wiedervernässung von ehemals nassen und feuchten Standorten,
- Schadstoffbeseitigung, Bodenreinigung, ggf. Unterbinden der entsprechenden Wirkungspfade,
- erosionsmindernde Maßnahmen.

10. Planungsalternativen Boden

Die Angaben im Umweltbericht müssen erkennen lassen, inwieweit die beabsichtigte zusätzliche Inanspruchnahme der bisher nicht baulich genutzten Flächen durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung vermieden oder vermindert werden kann (Planungsalternativen).

11. Monitoring Boden

- Darstellung der Wirksamkeit der getroffenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichmaßnahmen

12. Allgemeine Zusammenfassung Boden, (u.a. Bedarfsermittlung an Grund und Boden)

Details zur Durchführung der Umweltprüfung aus Sicht des Schutzguts Boden finden sich in der im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erstellten „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen“. Diese Arbeitshilfe ist nebst kommentierten Prüfkatalogen und Auswertungskarten auf der Internetseite des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie einsehbar: <http://www.hlug.de/start/boden/planung.html>

III. Abteilung IV/Wi– Umwelt Wiesbaden

Dezernat IV/Wi 44 – Bergaufsicht

Als Datengrundlage für die Stellungnahme wurden folgende Quellen herangezogen:

Hinsichtlich der Rohstoffsicherung: Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010, Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG;

Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe: vorliegende und genehmigte Betriebspläne;

Hinsichtlich des Altbergbaus: bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse, in der Datenbank vorliegende Informationen, Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer

Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis.

Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.

Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.

Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.

Dem Vorhaben stehen seitens der Bergaufsicht keine Sachverhalte entgegen.

IV. Abteilung V - Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz

1. Dezernat V 51.1 - Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz

Aus Sicht der von mir zu wahrenen Belange Landwirtschaft/Feldflur nehme ich wie folgt Stellung:

Wie in der Begründung für den Bebauungsplan korrekt ausgeführt, ist für Agri-PV-Anlagen die DIN SPEC 91435:2021-5 zu beachten. Die landwirtschaftliche Produktion gilt demnach als Hauptnutzung auf der Fläche.

Laut Antragsunterlagen sollen die Flächen, die nicht intensiv landwirtschaftlich genutzt werden, mit Heubodensaatgut eingesät werden. In den Festsetzungen zum Bebauungsplan ist eine extensive Beweidung der mit Heubodensaatgut eingesäten Flächen vorgesehen. Unklar ist, wie die Beweidung explizit vorgesehen ist. Soll diese etwa streifenweise unter den Modulen erfolgen? In welchem Abstand sollen die Module stehen? Diese und viele weitere Fragen sind ungeklärt. Unklar ist zudem, wie sich die „intensive landwirtschaftliche Nutzung“ auf der restlichen Fläche darstellt.

Die eingereichten Antragsunterlagen reichen aktuell bei weitem nicht aus, um eine Agri-PV gemäß DIN SPEC 91434:2021-05 nachzuweisen. Es sei an dieser Stelle auf die Formularvorlage für ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept (siehe Anhang A der DIN SPEC) hingewiesen, die ein Anhaltspunkt für den Nachweis einer Agri-PV-Anlage sein kann.

Laut Antragsunterlagen liegt der Geltungsbereich teilweise entlang einer zweigleisigen Eisenbahnstrecke. Für 2,44 ha wäre laut Antragsunterlagen keine Bauleitplanung erforderlich. Insgesamt wird eine Fläche von 9,4 ha beplant, die derzeit als Acker landwirtschaftlich genutzt wird. Es handelt sich um hochwertige landwirtschaftliche Flächen, die

im „Landwirtschaftlichen Fachplan Südhessen“ in der höchsten Wertigkeitsstufe 1a aufgeführt sind. Laut Agrarviewer Hessen weisen die Flächen Ackerzahlen zwischen 55 und 80 aus.

Die beplanten Flächen sind im RPS/RegFNP 2010 als Vorranggebiete für Landwirtschaft dargestellt. Im „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ hat die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen, siehe Z8.2.2-1 Text Regionalplan Südhessen 2010. Sollte keine Nutzung als Agri-PV nachgewiesen werden, würde es sich aus landwirtschaftlicher Sicht um einen Zielkonflikt handeln, der durch ein Zielabweichungsverfahren entsprechend überwunden werden müsste, um eine PV-Anlage an dieser Stelle zu verwirklichen.

Eine Alternativenprüfung ist den Antragsunterlagen beizulegen. Je nachdem, ob die Planung zur Agri-PV konkretisiert würde oder eine konventionelle PV-Anlage mit Flächenpflege (z.B. extensive Beweidung) angestrebt würde, ergäben sich verschiedene Ansprüche:

Bei einer Agri-PV sollte sich die Fläche im Gegensatz zu sich auftuenden Alternativen, als langfristig für diese Nutzung geeignet herausstellen. Hier wäre aus landwirtschaftlicher Sicht insbesondere der Erhalt der landwirtschaftlichen Hauptnutzung zu betrachten, z.B. Nähe zur Hofstätte, geeigneter Boden für geplante Nutzung, Beregnungsfähigkeit o.Ä. – je nach angestrebter Nutzung würde der Anspruch an die Fläche variieren. Da aktuell keine näheren Informationen zur landwirtschaftlichen Nutzung vorliegen, können an dieser Stelle nur Anhaltspunkte vorgebracht werden, die sich im weiteren Verfahren erübrigen oder um weitere ergänzt werden können.

Im Gegensatz dazu sind die Alternativen bei einer konventionellen PV-Anlage hinsichtlich der landwirtschaftlichen Betroffenheit (z.B. Vorhandensein von Deponieflächen, Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft, Vergleich der Bodenpunkte der beplanten Fläche mit dem Durchschnitt der Bodenpunkte der Kommune, Einstufung nach Landwirtschaftlichem Fachplan etc.) abzuprüfen - sollen PV-Anlagen schließlich nur nachrangig im Vorranggebiet Landwirtschaft errichtet werden.

Mögliche „Pilotprojekt“-Charakteristika wären im weiteren Verfahren zu belegen. Grundsätzlich würde entsprechenden Projekten aus landwirtschaftlicher Sicht bei nachgewiesener Agri-PV-Nutzung offen begegnet werden.

Die Antragsunterlagen sollten um Aussagen über den möglichen Netzanschluss ergänzt werden.

Bei notwendigen CEF-Maßnahmen wird eine Abstimmung mit dem Amt für den ländlichen Raum (Fachbereich Landwirtschaft), dem Ortslandwirt und dem Bewirtschafter angeregt.

Die Beanspruchung von weiterer landwirtschaftlicher Fläche durch naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen würde aus landwirtschaftlicher Sicht abgelehnt werden.

Für Einfriedungen und Hecken gelten die Abstände des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes, unter anderem § 16 bei angrenzenden landwirtschaftlichen Flurstücken und §§ 38-41 bei angrenzenden Wirtschaftswegen (Bauordnungsrechtliche Festsetzungen 8.2 Einfriedungen). Wenn eine Hecke vorgesehen ist, sollten Einschränkungen der Wirtschafts- und Radwegen und angrenzenden Ackerflächen vermieden werden.

Die Antragsunterlagen sollten um Aussagen zum Rückbau (Sicherheitsleistung) und der Rekultivierung (Herstellung der derzeitigen Eignung als Ackerland) ergänzt werden.

Die Flurstücke sollten beim räumlichen Geltungsbereich vollständig aufgeführt werden.

Aus landwirtschaftlicher Sicht kann keine abschließende Beurteilung des Verfahrens vorgenommen werden, da derzeit unklar ist, ob es sich bei dem geplanten Vorhaben um eine Agri-PV gemäß DIN-SPEC 9134:2021-05 handelt.

Es handelt sich bei der beplanten Fläche um hochwertiges Ackerland, welches aus landwirtschaftlicher Sicht im Sinne des ausgewiesenen Vorranggebietes für Landwirtschaft für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben sollte. Dementsprechend werden an dieser Stelle des Verfahrens grundsätzliche Bedenken gegenüber dem Vorhaben vorgebracht, da noch nicht geklärt ist, ob die hauptsächliche landwirtschaftliche Nutzung weiterhin bestehen bleiben würde.

2. Dezernat V 53.1 – Naturschutz (Planungen und Verfahren)

Von der o.g. Planung sind keine Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete betroffen. Die nächstgelegenen Natura2000-Gebiete befinden sich in ca. 1,3 km Entfernung (FFH-Gebiet 6119-301 „Wald südlich von Otzberg“) und 2,3 km Entfernung (Vogelschutzgebiet 6119-401 „Untere Gersprenzaue“). Innerhalb des Geltungsbereichs liegen aktuell keine Hinweise zu gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 25 HeNatG gesetzlich geschützten Biotopen vor.

Östlich angrenzend befindet sich der Wiebelsbach mit begleitendem (Feucht)Grünland, der im Flächennutzungsplan als Biotopverbund dargestellt ist. Aus dem Landschaftsplan der Stadt Groß-Umstadt ist zu entnehmen, dass hier eine Entwicklung von Lebensräumen der Auen, d.h. naturnahe Fließgewässer, Grünland, Feuchtgrünland, Röhrichte, Seggenrieder, Erlen-, Eschen- und Weidegehölze, vorgesehen ist.

Bei Vorlage der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen können Freiflächensolaranlagen bis zu einer Höhe von 3 Meter verfahrensfrei, d.h. ohne Baugenehmigung, errichtet werden. Dies entbindet jedoch nicht von ggf. erforderlichen naturschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen wie bspw. der Eingriffsregelung (§ 14 BNatSchG) und den Vorgaben zum besonderen Artenschutzrecht (§ 44 BNatSchG). Daher wird empfohlen, bei der schutzgutbezogenen Betrachtung des Schutzguts Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt und der Biotopkartierung auch Flächen außerhalb des Geltungsbereichs miteinzubeziehen, die bei der Umsetzung der Planung (Solarpark inkl. Erschließung wie Zuwegung, Kabeltrasse etc.) betroffen sind.

Um sicherzustellen, dass dem Vorhaben keine unüberwindbaren Hindernisse durch den besonderen Artenschutz i. S. d. § 44 BNatSchG entgegenstehen, ist, wie bereits in den Unterlagen angekündigt, im weiteren Planverfahren eine faunistische Kartierung im Bereich des geplanten Solarparks, samt angrenzender Flächen (s.o.) insbesondere dem östlich gelegener Wiebelsbach inkl. Gründlandbereiche, sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Hier sind die artenschutzrechtlichen Folgen für besonders und streng geschützte Arten zu ermitteln und ggf. notwendige Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich planerisch zu festigen. Aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten werden insbesondere Feldvogelarten wie bspw. die Feldlerche betroffen sein. Gerade Feldvogelarten der offenen Agrarfläche haben in den letzten Jahrzehnten einen erheblichen Bestandsverlust zu verzeichnen. Vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind daher gemäß § 44 BNatSchG vorrangig zu erhalten und sofern dies in begründeten Fällen nicht möglich ist, ökologisch-funktional auszugleichen.

Ich erlaube mir den Hinweis, dass im Rahmen der gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführenden Umweltprüfung neben den voraussichtlich zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen, Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten sowie Gründe für die getroffene (Standort-)Wahl erforderlich sind (Anlage 1 Ziffer 2d BauGB).

Eine abschließende naturschutzfachliche und -rechtliche Prüfung erfolgt entsprechend im weiteren Verfahren.

C. Hinweise

Den **Kampfmittelräumdienst** beteilige ich ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Ihre Anfragen können Sie per Email richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst: kmrd@rpda.hessen.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Petra Langsdorf

Anlage: DIN SPEC 91434

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Hinweis:

Datenschutzrechtliche Hinweise über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Regional- und Bauleitplanung finden Sie hier: [Datenschutz | rp-darmstadt.hessen.de](https://www.datenschutz.rp-darmstadt.hessen.de)

Kreisausschuss des
Landkreises Darmstadt-Dieburg

Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, 64276 Darmstadt



Landkreis
Darmstadt-Dieburg
Zukunft. Regional. Leben.



Fachbereich
Landwirtschaft und Umwelt

Magistrat der
Stadt Groß-Umstadt
Markt 1
64823 Groß-Umstadt

☎ 06151 881-22 11
✉ umwelt@ladadi.de
🌐 www.ladadi.de

Service-Nr.: 115 (ohne Vorwahl)



**Bauleitplanung der Stadt Groß-Umstadt
Bebauungsplan „Solarpark Am Wiebelsbacher Weg“ Gemarkung
Umstadt**

Bezug: Schreiben des Ingenieurbüros Zillinger vom 22.08.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Landkreises Darmstadt-Dieburg wird in vorstehender
Angelegenheit wie folgt Stellung genommen:

Gewässer- und Bodenschutz

Das Vorhaben liegt innerhalb der Zone III A des mit Verordnung vom
30.01.2007 festgesetzten Wasserschutzgebietes für die
Wassergewinnungsanlage Brunnen 1-5 -Neu-, Groß-Umstadt. (StAnz: 11/2007
S.550).

Die entsprechende Schutzgebietsverordnung, insbesondere die Verbote in der
Schutzzone III A sind zu berücksichtigen.

Das Vorhaben liegt außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes
im Sinne des Hessischen Wassergesetzes (HWG).

Es liegen keine bekannten Altlastenverdachtsfälle in den betroffenen Bereichen
vor.

Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Umstadt, Flur 20, Nrn. 56/1, 51/1
und 24/2. Im Osten verläuft der Pferdsbach im Abstand von rd. 10 m bzw. die
Bundesstraße (B 45) im Abstand von rd. 60 bis rd. 120 m.

Für den Betrieb der Agri-Photovoltaik-Anlage ist kein Trinkwasseranschluss und
auch keine Abwasserentsorgung erforderlich.

Laut den eingereichten Unterlagen (Kapitel 6.2.3 der Begründung) geht von
Agri-Photovoltaikmodulen im Allgemeinen keine Brandgefahr aus. Sollte es

Ihr Zeichen/Schreiben vom
-
Unser Zeichen
411.1-TÖB-230697-TOB

Datum
29.09.2023

Postanschrift:

Der Kreisausschuss des
Landkreises Darmstadt-Dieburg
64276 Darmstadt

Dienstgebäude/Hausadresse:

Kreishaus Darmstadt
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt-Kranichstein
☎ 06151 881-0

Fristenbriefkasten:

Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt

Sprechzeiten:

nach Terminvereinbarung

Bankverbindung:

Stadt- u. Kreissparkasse Darmstadt
BIC HELADEFIDAS
IBAN DE47 5085 0150 0000 5490 96

Sparkasse Dieburg
BIC HELADEFIDIE
IBAN DE21 5085 2651 0033 2001 14

USt-IdNr. DE111608693



Seite 2 des Schreibens vom 29.09.2023

dennoch zu einem Brand kommen, lässt die Feuerwehr im Allgemeinen die Anlage ohne Löschfähigkeit abbrennen. Löschwasser ist daher nicht erforderlich.

Gemäß Punkt 2.1 & 2.2 der Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen vom 13.04.2023 dürfen die Flächen unterhalb und zwischen den Photovoltaik-Modulen nicht befestigt werden. Die Flächen unter und zwischen den Photovoltaik-Modulen sind zu mind. 70 % mit Heubodensaatgut (> 15 g/m²) einzusäen. Vor der Einsaat sind die bei der Baumaßnahme erfolgten Verdichtungen durch Oberbodenauflockerung wieder zu beseitigen. Die eingesäten Flächen sind extensiv zu beweidern. Düngung und Pestizideinsatz sind nicht zulässig. Flächen, die nicht eingesät werden, sind intensiv landwirtschaftlich zu nutzen.

Des Weiteren sind laut Punkt 2.3 Flächenbefestigungen für Wege und Parkplätze nicht zulässig.

Für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser oder eine temporäre Förderung bzw. Ableitung von Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde einzuholen. Das entsprechende Formular „Erteilung einer Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser“ steht zur Verfügung unter <https://www.ladadi.de/bauen-umwelt/naturschutz-und-landschaftspflege/wasser/infos-und-formulare.html>

Der Bodenschutzbehörde ist mitzuteilen, wenn Materialien von über 600 m³ auf oder in den Boden eingebracht werden. Das entsprechende Formular steht zur Verfügung unter <https://umwelt.hessen.de/Umwelt/Bodenschutz/Auf-und-Einbringen-von-Materialien>

Beim Verwerten von Bodenmaterial gilt beim Auf- und Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sowie deren Herstellung die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in Verbindung mit der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV. Bei der Verwertung von Bodenmaterial außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht wird zwischen der Herstellung einer natürlichen Bodenfunktion und der Verwertung in technischen Bauwerken unterschieden. Hier gelten die technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), sie liefern Werte hinsichtlich Verwertung und Entsorgung von Bodenmaterial

Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass Grundwasserschädigende Stoffe, wie z.B. Treibstoffe und Materialien wie z.B. phenolhaltige Isolieranstriche, auslaugbare Betonzusatzstoffe oder Verfüllmaterialien etc. und sich schädlich auswirkende auslaugbare Baustoffe, die in den Untergrund oder das Grundwasser gelangen können nicht eingesetzt werden dürfen.

Untere Naturschutzbehörde

Die in der ersten Beteiligung (mind.) übliche Potentialabschätzung (eig. Artenschutzfachbeitrag) fehlt, weswegen eine umfassende Einschätzung der durch uns zu bewahrenden Belange nicht umfänglich möglich war. Aufgrund der Größe der Vorhabenfläche ist es essentiell, einen Bericht zur Umweltprüfung, Artenschutzgutachten sowie eine Eingriff-/Ausgleichsplanung vorzulegen. Eine Untersuchung auf das Vorhandensein besonders oder streng geschützter Arten halten wir für notwendig, um eine Beeinträchtigung ausschließen zu können.

Seite 3 des Schreibens vom 29.09.2023

Artenschutz:

Es fehlt insbesondere eine Untersuchung zu den artenschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Arten der Feldflur (Feldlerche, Schaftstelze, Rebhuhn etc.), die Grundlage dieser Beurteilung ist.

Zudem können die verspiegelten Flächen der Photovoltaikanlagen (Zug-)Vögel und andere Tiere blenden. Diese Wirkung kann zu Orientierungslosigkeit und in Folge dessen zur Schädigung einzelner Individuen der Avifauna führen. Dies ist im vorliegenden Fall durch die abschwächende Wirkung des nördlich gelegenen Waldes und der westlich angrenzenden Bundesstraße zu vernachlässigen. Jedoch ist vor allem der Einfluss von spiegelnden Flächen auf an Gewässer gebundene Insekten als äußerst kritisch zu betrachten. Diese werden von den natürlichen Habitaten weg zu den Solarflächen geleitet und verenden. Eine Schädigung der Insektenfauna ist somit nicht auszuschließen. Hier sind die Regelungen des §41a BNatSchG zu antizipieren.

Seit einigen Jahren breitet sich der Biber (*Castor fiber*) an den Fließgewässern des Landkreises aus. Alsbald werden alle geeigneten Gewässer besiedelt sein. Mit zunehmender Population ist in absehbarer Zeit damit zu rechnen, dass auch kleine, wenig wasserführende Fließgewässer und Gräben besiedelt werden. Der Biber wird in fast allen Gewässern durch Dammbauten den Wasserstand erhöhen. Dies kann zu Vernässungen, Überflutungen und zur Erhöhung der Grundwasserstände führen. Wir empfehlen entsprechende Entwicklungen in der Planung zu berücksichtigen, zumindest entsprechende Hinweise im Hinblick auf die Bauausführung von unterirdischen Gebäudeteilen (Kellern, Tiefgaragen etc.) in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Für seine Ernährung und die Dammbauten werden die Biber Gehölze anagen und fällen. Es wird deshalb empfohlen, in der Bauleitplanung ausreichende Abstände (mindestens 20 m - 30m) von Fließgewässern und Gräben einzuhalten und keine Wege parallel zu diesen Gewässern zu planen. Damit werden Gefährdungssituationen (Unpassierbarkeit, Überstauung, Glatteisbildung der Wege, Unterhöhlung der Wege durch Biberbauten, Umstürzen von Bäumen und Gehölzen auf die Wege etc.) vermieden, die sonst mit erheblichem finanziellem und personellem Aufwand von den Kommunen zu bewältigen sind.

Einfriedung:

Der Bodenabstand für Zäune sollte auf **mindestens 15cm festgesetzt** werden. Bei geringeren Maschenabständen ist die Passierbarkeit für Igel etc. nicht mehr gegeben.

Naturschutzrechtliche Aspekte des Immissionsschutzes:

Die zur Wartung eventuell notwendige Beleuchtung der Anlage sollte folgendermaßen gestaltet sein:

- Die Lichttemperatur sollte auf **unter 2.800 Kelvin** festgesetzt werden.
- Eventuell kann auch der Einsatz sogenannter „Amber-LED“ sinnvoll sein, die eine noch insektenfreundlichere Wirkung haben als andere Leuchtmittel mit gleicher Kelvin-Zahl.
- Die Beleuchtung sollte manuell gesteuert nur dann erfolgen, wenn Wartungsarbeiten bei ungünstigen Tageslicht-Verhältnissen notwendig sind.



Seite 4 des Schreibens vom 29.09.2023

Begründung: Neuere Studien zeigen auf, dass eine effiziente Vermeidung des sogenannten „Staubsauger-Effekts“ erst bei unter 2.800 Kelvin einsetzt. Amber-LED erzeugen Licht mit sehr niedriger Lichttemperatur, aber hoher Lichtfarbe. Dadurch ist für das menschliche Auge eine gute Lichtleistung gegeben und gleichzeitig der Insektenschutz gewährleistet. Wir weisen darauf hin, dass §41a BNatSchG (Insektenschutzgesetz) zum Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen durch Beleuchtung bald in Kraft tritt. Es ist daher sinnvoll, die zu erwartenden Grenzwerte durch die Gesetzesänderung in der Bauleitplanung bereits jetzt zu beachten.

Landwirtschaft

Aus Sicht der vom Fachgebiet Landwirtschaft zu wahren öffentlichen Belange der Landwirtschaft / Feldflur wird eine Planung von Agri-Photovoltaikanlagen (Agri-PV) aufgrund der kombinierten Nutzung ein und derselben Landwirtschaftsfläche (Hauptnutzung durch Landwirtschaft, Sekundärnutzung durch PV-Anlage) und unter Beachtung der DIN SPEC 91434 befürwortet.

Die vorgelegten Planungsunterlagen sind aber aus unserer Sicht unvollständig. Es geht nicht eindeutig daraus hervor, dass es sich um eine Agri-PV auf Ackerland im Sinne der DIN SPEC 91434 handelt. Es muss eine klare Abgrenzung zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFA) erfolgen. Zum aktuellen Zeitpunkt erheben wir deshalb grundsätzliche Bedenken zu dieser Planung.

Bei der weiteren Planung sind nachfolgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Agri-PV

In den Bauplanungs- und Bauordnungsrechtlichen Festsetzungen ist bei der Definition der Agri-PV auf die DIN SPEC 91434 hinzuweisen. Die vorhandenen Ausführungen unter Nr. 2.2 sind aus unserer Sicht nicht ausreichend. In den Planungsunterlagen ist ausführlich auf die DIN SPEC 91434 „Agri-Photovoltaik-Anlagen – Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung“ einzugehen. Insbesondere ist das „Formular für ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept“ auszufüllen und verbindlich den Unterlagen zuzufügen. Die Bundesnetzagentur hat die Anforderungen für besondere Solaranlagen, die eine Doppelnutzung u.a. mit Ackerflächen erfüllen und eine entsprechende Vergütung dafür erhalten, in der Verordnung zu den Innovationsausschreibungen definiert. Darauf ist in den Unterlagen ebenfalls einzugehen.

2. Vorranggebiet Landwirtschaft, Regionalplan Südhessen

Ca. 9,4 ha Ackerfläche soll in Anspruch genommen werden. Sofern es sich nicht um eine Agri-PV nach DIN SPEC 91434 handeln sollte, würden somit die Aussagen (u.a. Z10.1-10) in der übergeordneten Planungsebene in Konflikt zu dem geplanten Sondergebiet stehen. Vorsorglich verweisen wir auf die Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes 4. Senat vom 18.10.2022, Aktenzeichen 4 B 1069/22N. Dann wäre ein Antrag auf Zulassung dieser Abweichung von den Zielen des Regionalplans zu stellen.



Seite 5 des Schreibens vom 29.09.2023

3. EEG-Flächenkulisse

Die Planungsfläche fällt nicht in die EEG-Flächenkulisse für FFA, da es sich hier nicht um benachteiligtes Gebiet handelt.

4. Planungsalternativen

Es war aus den Unterlagen nicht ersichtlich, inwieweit Planungsalternativen insbesondere mit Blick auf agrarstrukturelle Belange geprüft wurden. Dies sollte ergänzt werden.

5. Bodenqualität

Im aktuellen Landwirtschaftlichen Fachplan Südhessen wird das betroffene Gebiet als besonders wertvolle Fläche (1a – höchste Nutzungseignung für den Ackerbau) bewertet. Der Agrarviewer Hessen weist Ackerzahlen zwischen 55 und 80 für das Plangebiet aus. An dieser Stelle verweisen wir auf Punkt 2 der „Konzeption und Kriterien für Freiflächen-Solarparks“ der Stadt Groß-Umstadt (2022). Danach benötigen Freiflächen –PV – Anlagen auf Standorten oberhalb von 50 Bodenpunkten ein innovatives Anlagenkonzept.

6. Pilotprojekt

Aus dem Antrag wird das innovative Anlagenkonzept mit Pilotcharakter nicht deutlich (siehe Punkt 2 Kriterienkatalog der Stadt Groß-Umstadt). Wir begrüßen die angedachte wissenschaftliche Begleitung (Darmstädter Echo 13.07.2023) durch die AGGL (Arbeitsgemeinschaft Gewässerschutz und Landwirtschaft) und das HLNUG (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie) zu den Auswirkungen der Agri-PV u.a. auf die Feldfrüchte.

Das Pilotprojekt ist konkret nachzuweisen.

7. Notwendige CEF-Maßnahmen sollen frühzeitig und einvernehmlich mit dem Ortslandwirt sowie Bewirtschafter abgestimmt werden.

8. Die naturschutzrechtliche Kompensation ist auf der Fläche zu erbringen und keine weitere Landwirtschaftsfläche dafür zu beanspruchen. Wir verweisen auf die Grundsätze der aktuellen Kompensationsverordnung.

9. Für Einfriedungen und Hecken gelten die Abstände des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes, unter anderem § 16 bei angrenzenden landwirtschaftlichen Flurstücken und §§ 38-41 bei angrenzenden Wirtschaftswegen (Bauordnungsrechtliche Festsetzungen 8.2 Einfriedungen).

10. Sofern eine Hecke vorgesehen ist, sollte ein Pflegekonzept erarbeitet werden, um Einschränkungen auf den Wirtschafts-/Radwegen und angrenzenden Ackerflächen zu vermeiden.



Seite 6 des Schreibens vom 29.09.2023

11. Es wird angeregt, das Regenwasser aufzufangen und zur Bewässerung auf der Fläche zu nutzen, z.B. beim Anbau von Gemüse-/Sonderkulturen.
12. Die LABO-Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ ist zwingend zu berücksichtigen.
13. Rückbau- / Rekultivierungsregelung – mit Bezug auf § 9 Abs. 2 BauGB soll für zeitlich begrenzte Nutzungen und Anlagen die Folgenutzung im Bebauungsplan festgesetzt werden. Es wird aus agrarstrukturellen Belangen angeregt, dass zeitnah nach Nutzungsaufgabe der Photovoltaikanlage der Rückbau erfolgt und die Wiederaufnahme der vorhergehenden Nutzung als Ackerland festgelegt wird.
14. Beim Räumlichen Geltungsbereich sind die Flurstücke vollständig aufzuführen.

Wir weisen darauf hin, dass die hier aufgeführten Punkte mit hinreichender Sicherheit keine abschließende Aufzählung darstellen. Weitere Hinweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens behalten wir uns vor.

Wir empfehlen bis zur Klärung, ob es sich bei dieser Planung um eine Agri-PV incl. wissenschaftlicher Projektbegleitung handelt, diese Planung zurückzustellen.

Wir verweisen auf die DIN SPEC 91434 als Prüfverfahren für Agri-PV, das von Sachverständigen einer Prüf- und Zertifizierungsorganisation abzuarbeiten ist.

Wir bitten um zeitnahe Mitteilung der Abwägungsergebnisse nach der frühzeitigen Beteiligung.

Untere Verkehrsbehörde

Gegen die vorliegende Planung bestehen keine Bedenken.

Altlasten

Zu o.g. Verfahren liegen laut KGIS keine Altlasteneinträge vor.

Polizeipräsidium Südhessen



Seite 7 des Schreibens vom 29.09.2023

Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen gegen die vorliegende Planung keine Einwände.

Brandschutz

Um ein Übergreifen eines Brandes in angrenzende Naturräume möglichst zu vermeiden und zur Reduzierung des Einsatzes von Löschwasser im Brandfall, sind die Anforderungen an den Brandschutz der PV-Anlage nach § 14 der Hessischen Bauordnung bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Dies gilt in erster Linie für die Anordnung der Solarmodule, sofern diese horizontal aneinander angeordnet werden. Daher sind Modulflächen/Baufelder so anzuordnen/festzusetzen, dass einer Brandausbreitung vorgebeugt wird und wirksame Löscharbeiten erfolgen können. Der aktuelle Wasserwerfer des TLF 4000 der Feuerwehr Groß Umstadt hat eine Wurfweite von max. 60 m. Dabei ist insbesondere auf die Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände und notwendige Brandgassen zu achten. Um dies zu erreichen, dürfen die Modulfelder in der Breite nicht mehr als 120 m betragen, bzw. alle 120 m benötigt die Feuerwehr eine Durchfahrt von mindestens 5 m Breite. Die Beteiligung der Brandschutzdienststellen sowie der örtlichen Feuerwehren als Träger öffentlicher Belange ist sicherzustellen.

Hinweis: In Hessen wurde mit der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB) die DIN 14090 "Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" unter HE 1 bauaufsichtlich eingeführt und ist in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Denkmalschutz

Im Verfahren sind Belange des baulichen Denkmalschutzes nicht berührt. Nachrichtlich teilen wir mit, dass die Eisenbahnstrecke westlich des Geltungsbereiches denkmalgeschützt ist.

Zu den Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege verweisen wir auf die erforderliche Stellungnahme der hessenArchäologie im Landesamt für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange gemäß § 5 Abs. 2 Punkt 2 HDSchG.

Bauaufsicht (Az. 410 - 2465/2023/P)

Zu dem o. a. Verfahren werden seitens der Bauaufsicht keine Anregungen vorgetragen.

**Kreisausschuss des
Landkreises Darmstadt-Dieburg**



Landkreis
Darmstadt-Dieburg
Zukunft. Regional. Leben.

Seite 8 des Schreibens vom 29.09.2023

Sportkreis Darmstadt-Dieburg

Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Gez. Herr Kisling